



# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 20, Nummer 2, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 5. Februar 2010

Woche 5



## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

### - Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Druck und Verlag:** VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzel Exemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### I. Stadt Guben

Satzung der Stadt Guben - Hauptsatzung der Stadt Guben

Seite 1

Satzung der Stadt Guben zur Erhebung von Elternbeiträgen

Seite 5

Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ - Öffentliche Bekanntmachung

Seite 8

Jagdvergabe des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Reichenbach

Seite 8

Dank an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer!

Seite 8

### II. Gemeinde Schenkendöbern

Dankeschön an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Seite 8

## I. Stadt Guben

### Satzung der Stadt Guben

#### Hauptsatzung der Stadt Guben

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am **2. September 2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Status der Stadt

(1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Guben“.

(2) Die Stadt Guben hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Mittleren kreisangehörigen Stadt.

#### § 2

##### Wappen, Stadtfarben und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber eine gequaderte und bezinnte rote Burg mit drei Toren (das mittlere geöffnet mit goldenen Torflügeln und hochgezogenem goldenen Fallgitter vor schwarzem Hintergrund, die seitlichen vermauert) und drei Türmen (die seitlichen mit spitzem, blauem, goldbeknaufem Dach und einem schwarzen Fenster, der mittlere stärkere und höhere mit drei schwarzen Fenstern und einer herauswachsenden dreiblättrigen goldenen Krone). Die Türme sind mit je einem schrägrechtsgelehnten Schild belegt: Vorn neunmal schwarz-golden geteilt und mit grünem Rautenkranz belegt, in der Mitte in Rot ein doppelschwänziger, bezungter, goldbekrönter silberner Löwe, hinten in Silber ein rotbewehrter, goldbekrönter schwarzer Adler.



- (2) Die Stadtfarben sind Rot/Weiß.  
 (3) Das Dienstsiegel der Stadt Guben enthält das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT GUBEN LANDKREIS SPREE-NEISSE“.

Muster



### § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- (a) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  - (b) Einwohnerversammlungen
  - (c) Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### § 4 Gleichstellungsbeauftragte/-r

(1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 18 BbgKVerf.

(2) Der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte berät die Verwaltung in allen Angelegenheiten, welche die Belange ihres Arbeitsgebietes im weitesten Sinne berühren.

(4) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf das jeweils von ihr/ihm zu vertretene Gebiet haben.

(5) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt.

Die/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss und gibt der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

(6) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist der Stadtverordnetenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie/er legt der Stadtverordnetenversammlung jährlich einmal einen Bericht über ihre/seine Tätigkeit vor.

Diese Berichte sind vorher in den zuständigen Fachausschüssen zu beraten.

### § 5 Integrationsbeauftragte/-r

(1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt eine/n Integrationsbeauftragte/n zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Einwohner/innen nichtdeutscher Herkunft.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die/den Integrationsbeauftragte/n eine Zuständigkeitsordnung, welche die Aufgaben und Tätigkeitsgebiete beschreibt.

(3) Die Regelungen in § 4 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

### § 6 Beauftragte/-r für Menschen mit Behinderung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt eine/n Beauftragte/n zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Einwohner/innen mit Behinderung.

(2) Die Regelungen in § 5 Abs. 2 bis 3 gelten entsprechend.

### § 7 Seniorenbeirat

(1) In der Stadt Guben wird ein Seniorenbeirat gebildet.

(2) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Senioren/innen der Stadt Guben. Er hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in allen seniorenpolitischen Sachfragen zu beraten.

(3) Der Seniorenbeirat hat 19 Mitglieder und setzt sich aus Vertretern/Vertreterinnen der in der Stadt tätigen Aufgabenträger zusammen, deren Zweck die Seniorenarbeit und Altenpflege ist.

Je Organisationseinheit ist die Entsendung von jeweils bis zu zwei Vertretern/Vertreterinnen möglich, wovon eine Person älter als 55 Jahre sein sollte. Die Vertreter/innen werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.

(4) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestätigt werden muss.

(5) Die Stadt Guben sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Seniorenbeirates. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Guben berücksichtigt.

(6) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates ist Sachkundige/r Einwohner/in im zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch seine/ihre Stellvertreter/in vertreten.

### § 8 Kinder- und Jugendbeirat

(1) In der Stadt Guben wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Guben. Er hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in allen kinder- und jugendpolitischen Sachfragen zu beraten.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat 19 Mitglieder und setzt sich aus Vertretern/Vertreterinnen der in der Stadt tätigen Aufgabenträger, deren Zweck die Kinder- und Jugendarbeit ist sowie den allgemeinbildenden Gubener Schulen zusammen.

Je Organisationseinheit ist die Entsendung von jeweils bis zu zwei Vertretern/Vertreterinnen möglich, die mindestens 9 Jahre und höchstens 19 Jahre alt sein dürfen. Die Vertreter/innen werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestätigt werden muss.

(5) Die Stadt Guben sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Guben berücksichtigt.

(6) Der/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates ist Sachkundige/r Einwohner/in im zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch seine/ihre Stellvertreter/in vertreten.

### § 9 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000 € überschreitet.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

- (a) den Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten
- (b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern die Betragshöhe von 25.000 € überschritten wird
- (c) Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, wenn 10.000 € überschritten werden

- (d) Zuschüsse an gemeinnützige Einrichtungen, soziale Vereine und Selbsthilfegruppen über 3.000 €
- (e) Abschluss, Änderung, Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miete bzw. Pacht (ohne Betriebs- und sonstige Nebenkosten) ab 10.000 €
- (f) Vermögensgeschäfte ab einer Betragshöhe von 250.000 €, insbesondere
  - Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Miet-, Leasingverträgen i.S. von § 1 Nr. 1 VOL/A
  - Vergaben von Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen
  - Vergaben von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (ausgenommen Leistungen der HOAI)
  - Vergaben von Leistungen im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit nach der HOAI
- (g) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei Streitwerten ab 15.000 €
- (h) Entscheidungen über Nachträge bei Bauleistungen - einschließlich Straßenbauleistungen - mit einer Ursprungsauftragssumme zwischen 50.000 € und 250.000 € ab 20.000 €
- (i) Klageerhebung.

## § 10

### Zuständigkeiten des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss beschließt über:
- (a) Geschäfte über Vermögensgegenstände, wenn deren Betrag 25.000 € unterschreitet
  - (b) Zuschüsse an gemeinnützige Einrichtungen, soziale Vereine und Selbsthilfegruppen bis zu 3.000 €
  - (c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften mit einer Betragshöhe zwischen 2.000 € und 25.000 €
  - (d) Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen zwischen 2.000 € und 10.000 €
  - (e) Abschluss, Änderung, Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miete bzw. Pacht (ohne Betriebs- und sonstige Nebenkosten) zwischen 2.000 € und 10.000 €
  - (f) Vermögensgeschäfte bis zu einer Betragshöhe von 250.000 €, insbesondere
    - Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Miet-, Leasingverträgen i.S. von § 1 Nr. 1 VOL/A bei einem Gesamtbetrag von mehr als 20.000 €
    - Vergaben von Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen bei einem Betrag von mehr als 50.000 €
    - Vergaben von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (ausgenommen Leistungen der HOAI) bei einem Betrag von mehr als 10.000 €
    - Vergaben von Leistungen im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit nach der HOAI bei einem Betrag von mehr als 20.000 €
  - (g) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei Streitwerten zwischen 5.000 € und 15.000 €
  - (h) Entscheidungen über Nachträge bei Bauleistungen - einschließlich Straßenbauleistungen - mit einer Ursprungsauftragssumme zwischen 50.000 € und 250.000 € bis zu 20.000 €.
- (2) Die Angelegenheiten in den Punkten c) bis h) unterhalb der Wertgrenzen stellen Geschäfte der laufenden Verwaltung dar.
- (3) Der Hauptausschuss ist bei Ausschreibungen sowie Vergaben von Lieferungen und Leistungen, deren Wert 10.000 € überschreiten, vorher durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

## § 11

### Ortsteile

- (1) In der Stadt Guben bestehen folgende Ortsteile:
- (a) Groß Breesen  
Der Ortsteil umfasst die Gemarkung Guben, Flur 1 bis 5.
  - (b) Bresinchen  
Der Ortsteil umfasst die Gemarkung Bresinchen, Flur 1.
  - (c) Kaltenborn  
Der Ortsteil umfasst die Gemarkung Guben, Flur 22, Flur 21 mit Ausnahme des Sportzentrums Guben, Kaltenborner Straße sowie die Flurstücke der Flur 23 westlich der Bahnlinie.
  - (d) Deulowitz

Der Ortsteil umfasst die Gemarkung Deulowitz Flur 1 bis 5.

(e) Schlagsdorf

Der Ortsteil umfasst die Gemarkung Schlagsdorf Flur 1 und 2.

(2) Für folgende Ortsteile:

(a) Groß Breesen

(b) Bresinchen

(c) Kaltenborn

ist jeweils ein Ortsbeirat **mit 3 Mitgliedern** unmittelbar zu wählen, die aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher, die/der zugleich Vorsitzende/r des Ortsbeirates ist, und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wählen. Mitglieder des Ortsbeirates müssen in dem Ortsteil, in dem sie in den Ortsbeirat gewählt wurden, wohnen.

Die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(3) In den folgenden Ortsteilen

(a) Deulowitz

(b) Schlagsdorf

ist jeweils eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.

Die Amtszeit der direkt gewählten Ortsvorsteherin/des direkt gewählten Ortsvorstehers sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(4) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jede Ortsvorsteherin/jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

(a) Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,

(b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,

(c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,

(d) Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,

(e) Änderung der Grenzen des Ortsteils und

(f) Erstellung des Haushaltsplanes.

(5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend. Die Stadtverordneten, ferner die Bürgermeisterin/der Bürgermeister haben in den Sitzungen des Ortsbeirates ein aktives Teilnahmerecht.

(6) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 7 der Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

(7) In dem Ortsteil Bresinchen erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung.

Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 82 c des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 % der Wahlberechtigten anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der in § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die 1. Beigeordnete/der 1. Beigeordnete führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung.

Sie/er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung bei ihr/ihm nicht bekannten Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.

Jede/r in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gegenüber der/dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jeder Bewerberin/jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.

Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerberinnen/Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichen des beschließen. Die gewählten Bewerberinnen/Bewerber haben

gegenüber der/dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidatinnen/Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen.

Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen.

Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der Stadt erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der Stadt übertragen. Lehnt eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 11 Abs. 5 und 7 der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

§ 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 der BbgKVerf gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

(8) In den Ortsteilen Deulowitz und Schlagsdorf erfolgt die unmittelbare Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers ebenfalls in einer Bürgerversammlung.

Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 82 c des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 % der Wahlberechtigten anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der in § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die 1. Beigeordnete/der 1. Beigeordnete führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung.

Sie/er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung bei ihr/ihm nicht bekannten Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.

Jede/r in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerbe rinnen/Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Wahlberechtigten zugelassen werden, die gegenüber der/dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist die Bewerberin/der Bewerber, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Die gewählte Bewerberin/der gewählte Bewerber haben gegenüber der/dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung erklären, ob sie/er die Wahl annimmt.

Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 82 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der Stadt erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Rechtsstellung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers unverzüglich fest.

Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der Stadt übertragen.

Lehnt eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber die Wahl

ab, stirbt sie oder er oder verliert sie oder er ihren/seinen Sitz, so findet eine Nachwahl statt. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 der BbgKVerf gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden Bürger. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann von der Bürgerversammlung abgewählt werden. Sie/er ist abgewählt, wenn eine Mehrheit der abstimmenden Wahlberechtigten, jedoch mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten für die Abwahl stimmt. Zur Einberufung der Bürgerversammlung bedarf es eines Antrages, der binnen eines Monats vor seiner Einreichung beim Wahlleiter der Stadt von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Personen zu unterzeichnen ist.

## § 12

### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner/innen teilen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

(a) bei unselbstständiger Tätigkeit die Angabe des Arbeitgebers / Dienstherrn sowie dessen Branche und die eigene Funktion / Tätigkeit bzw. dienstliche Stellung. Bei mehreren Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

(b) bei selbstständiger Arbeit die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Tätigkeitsbereiches

(c) vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts

(d) entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

## § 13

### Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle sechs Wochen zu einer Sitzung zusammen. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist eine Sommerpause von zwei Monaten.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sowie des Hauptausschusses werden nach § 11 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

(a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,

(b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben,

(c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,

(d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,

(e) Prozessangelegenheiten.

(4) Folgende Personen sind zu nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zugelassen:

(a) Die/der Beigeordnete der Stadt

(b) Die Fachbereichsleiter/innen; im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter/innen

Über die Zulassung weiterer Personen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung

**§ 15****Vertretung des Bürgermeisters**

Die Stadt Guben hat eine Beigeordnete/einen Beigeordneten.

**§ 16****Personalangelegenheiten**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer/innen.

Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 bzw. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer/innen vergleichbarer Entgeltgruppen.

**§ 17****Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Dies gilt auch für Bekanntmachungen hinsichtlich Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.

Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen bzw. -tafeln der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

- (a) Rathaus der Stadt Guben, Gasstraße 4, neben Rathauseingang (Hofseite) Friedrich-Wilke-Platz
- (b) WK I, Otto-Nuschke-Straße, Parkplatz neben dem Einkaufszentrum, in Höhe der Zufahrt zu den Gebäuden Otto-Nuschke-Straße 10 - 16
- (c) WK II, Friedrich-Schiller-Straße 24, Kompaktbau, Westseite
- (d) WK III, Karl-Marx-Straße, in Höhe Parkplatz Karl-Marx-Straße/Ecke Pestalozzistraße
- (e) WK IV, Klaus-Herrmann-Straße, Bushaltestelle II in Höhe des Gebäudes Klaus-Herrmann-Straße 26
- (f) Reichenbach, Lindenstraße (befestigte Fläche), gegenüber Lindenstraße 22
- (g) Ortsteil Groß Breesen, Groß Breesener Straße 117 (Kita „Brummkreisel“)
- (h) Ortsteil Bresinchen, Bresinchener Straße, vor der Feuerwehr
- (i) Ortsteil Schlagsdorf, Hauptstraße, Bushaltestelle gegenüber der Feuerwehr
- (j) Ortsteil Deulowitz, Alt-Deulowitz 26, vor dem Altenpflegeheim
- (k) Ortsteil Kaltenborn, Dorfstraße, in Höhe des Grundstücks Dorfstraße 15.

Die Schriftstücke sind 8 volle Tage vor dem Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Für die Sitzungen des Hauptausschusses gilt eine Frist von 5 Tagen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der

Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(7) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht.

**§ 18****Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. Juni 2006 außer Kraft. Guben, den 4. Dezember 2009



Klaus-Dieter Hübner  
Bürgermeister



## Satzung der Stadt Guben zur Erhebung von Elternbeiträgen

### für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BBbg KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung; § 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), in der jeweils geltenden Fassung; § 17, § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, S. 384), in der jeweils geltenden Fassung; §§ 2, 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Seite 174), in der jeweils geltenden Fassung.

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Grundsätze**

(1) Für die Betreuung von Kindern, die durch die Stadt Guben in Kindertagespflege vermittelt werden, werden Elternbeiträge als Gebühr erhoben.

(2) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zusätzlich zu entrichten. Die Regelung zum Essengeld wird nicht in dieser Satzung sondern im Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson direkt geregelt.

(3) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz und der Abschluss eines Vertrages über die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes zwischen der Stadt Guben und den Personensorgeberechtigten.

**§ 2****Beitragspflichtiger**

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.

(2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Betreuung entsprechend dem nach § 1 Abs. 3 geschlossenen Vertrag endet bzw. gegebenenfalls wirksam gekündigt wird.

(2) Bei Bedarf wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu 4 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten für Kinder angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet.

(4) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben.

(5) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Kindertagespflege oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

(6) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Krankenaufenthalt des Kindes oder längerer, zusammenhängender Erkrankung usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Stadt Guben.

### § 4 Beitragsbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:

- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
- das anrechnungsfähige Vorjahreseinkommen der Eltern (§ 6 der Satzung)
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes

Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtigt ist gem. § 1602 BGB nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(2) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind um jeweils 10 %.

(3) Für Gastkinder (max. 4 Wochen pro Kalenderjahr) wird ein Pauschalbetrag pro Tag erhoben. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit zugrunde gelegt.

(4) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit zugrunde gelegt.

(5) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird per Bescheid festgesetzt.

(6) Die Höhe der Elternbeiträge sind den Anlage 1 und 2 der Elternbeitragsatzung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

### § 5 Umfang und Art der Betreuung

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl: Betreuung bis 6 Stunden/Tag bzw. über 6 Stunden/Tag. Ebenfalls wird eine stundenweise Betreuung ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertagesstätte angeboten. Dieses Angebot richtet sich an Eltern, für die die Öffnungszeit der Kindertagesstätte wegen eines geringen Bedarfs nicht den Arbeitszeiten der Eltern im Einzelfall angepasst werden kann. Die Gesamtzeit der täglichen Betreuung wird tageszeitlich variabel durch den Zeitraum der Erwerbstätigkeit der Eltern auf max. 10 Stunden festgelegt.

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte

Betreuungszeit nicht überschreiten. Die Betreuungszeit sollte in der Regel 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

(3) Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Kurzzeitbetreuung für Gastkinder.

### § 6 Einkommen

(1) Einkommen ist das positive Jahreseinkommen der Eltern im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des letzten Kalenderjahres. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, das Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen und sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG hinzuzurechnen.

(2) Ändert sich das Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres, wird das voraussichtliche Jahreseinkommen nach dem Eintritt der Einkommensänderung neu errechnet. Jede Einkommensänderung ist durch den Beitragspflichtigen gem. § 2 Abs. 1 der Satzung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Von dem positiven Jahreseinkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:

- a) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit und nichtselbständiger Tätigkeit einschließlich Altersrenten und beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, sowie bei sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG, sind die Einkommens- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Vorsorgeaufwendungen bzw. die Sozialabgaben, die Werbungskosten, die Sonderausgaben nach § 10 EStG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG abzugsfähig.
- b) Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften i.S.v. § 22 EStG sind die Werbungskosten abzugsfähig.
- c) Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen.

(4) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

(5) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der seit 21.12.2007 gültigen Fassung (BGBl I S. 3194) der nach Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

(6) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der jeweiligen Betreuungszeit zu zahlen.

### § 7 Erklärung zum Elterneinkommen

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise des letzten Kalenderjahres. Geeignete Einkommensnachweise sind insbesondere:

- Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. XII
- Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Einkommenssteuerbescheid
- lückenlos vom Arbeitsgeber ausgestellte Verdienstschein
- Bescheid über Wohngeld
- Nachweise über Kindergeld

(2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.

(3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahme Monats bei der Stadt Guben abzugeben.

(4) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Einkommen gegenüber der Stadt Guben nachzuweisen.

(5) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber der Stadt Guben ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der Betreuungszeit den Höchstbeitrag. Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der so errechnete Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

**§ 8  
Fälligkeit der Elternbeiträge**

(1) Elternbeiträge sind bis zum 5. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

(2) Bei Kurzzeitbetreuung gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Kostenbeitragsbescheides zu leisten.

(3) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt an die Stadt Guben.

**§ 9  
Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme**

(1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 1 a SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet die Stadt Guben.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) werden die durch-

**Anlage:**

Elternbeitragstabelle für Tagespflegebetreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigte  
Elternbeitragstabelle für Tagespflegebetreuung im Haushalt der Tagespflegeperson

**Anlage 2**

Stadt Guben

Anlage 2 zur Satzung

**Elternbeitragstabelle für Tagespflegebetreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten**

Nettoeinkommen in EUR/Monat	Tagespflegebetreuung			
	Elternbeitrag in v. H. ... bei Betreuung			
	bis 6 Stunden v. H.	bis 8 Stunden v. H.	bis 10 Stunden v. H.	ergänzende Betreuung v. H.
bis 700,00	9,00 EUR	15,00 EUR	21,00 EUR	3,00 EUR
701,00   1.000,00	1,4	2,2	3,0	0,5
1.001,00   1.300,00	1,6	2,4	3,2	0,7
1.301,00   1.600,00	1,8	2,6	3,4	0,9
1.601,00   1.900,00	2,0	2,8	3,6	1,1
1.901,00   2.200,00	2,2	3,0	3,8	1,3
2.201,00   2.500,00	2,7	3,5	4,3	1,8
2.501,00   2.800,00	3,2	4,0	4,8	2,3
2.801,00   3.100,00	3,7	4,5	5,2	2,8
ab 3.101,00	135,00 EUR	165,00 EUR	195,00 EUR	102,00 EUR

**Ermäßigung bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern im Haushalt**

- ein unterhaltsberechtigtes Kind	= 100% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- zwei unterhaltsberechtigten Kinder	= 90% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- drei unterhaltsberechtigten Kinder	= 80% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- vier unterhaltsberechtigten Kinder	= 70% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- ab fünf unterhaltsberechtigten Kinder	= 60% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages

schnittlichen Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet.

**§ 10  
Härtefallklausel**

Belegen die Beitragsschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Betrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

**§ 11  
Zwangsverfahren**

(1) Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, wird der nach § 1 Abs. 3 geschlossene Vertrag durch die Stadt Guben fristlos gekündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. In diesem Fall besteht die Gebührenpflicht bis die Kündigung wirksam wird.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. Guben, den 22.01.2010



Klaus-Dieter Hübner  
Bürgermeister



**Elternbeitragstabelle für Tagespflegebetreuung im Haushalt der Tagespflegeperson**

Nettoeinkommen in EUR/Monat		Tagespflegebetreuung			
		Elternbeitrag in v. H. .... bei Betreuung			
		bis 6 Stunden	bis 8 Stunden	bis 10 Stunden	ergänzende Betreuung
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
bis 700,00		18,00 EUR	24,00 EUR	30,00 EUR	6,00 EUR
701,00	1.000,00	2,6	3,5	4,4	1,0
1.001,00	1.300,00	2,8	3,7	4,6	1,2
1.301,00	1.600,00	3,0	3,9	4,8	1,4
1.601,00	1.900,00	3,2	4,1	5,0	1,6
1.901,00	2.200,00	3,4	4,3	5,2	1,8
2.201,00	2.500,00	3,9	4,8	5,7	2,3
2.501,00	2.800,00	4,4	5,3	6,2	2,8
2.801,00	3.100,00	4,9	5,8	6,7	3,3
ab 3.101,00		168,60 EUR	209,80 EUR	251,00 EUR	113,20 EUR

**Ermäßigung bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern im Haushalt**

- ein unterhaltsberechtigtes Kind = 100 % je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- zwei unterhaltsberechtigten Kinder = 90 % je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- drei unterhaltsberechtigten Kinder = 80 % je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- vier unterhaltsberechtigten Kinder = 70 % je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- ab fünf unterhaltsberechtigten Kinder = 60 % je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages

Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadtverordnetenversammlung Guben hat den Wirtschaftsplan 2009 auf ihrer Sitzung am 20. Januar 2010 mit Sitzungsvorlage SVV 008/2010 „Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ für das Wirtschaftsjahr 2009 in der Fassung vom 8. Dezember 2009“ festgestellt.

Für die Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes gilt Artikel 4 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg entsprechend. Demnach kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlage zu dieser nehmen. Hierzu gehört auch die Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes.

**Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ liegt in der Zeit vom 8. bis zum 12. Februar 2010 in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr im Raum 253 der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4 zur Einsicht aus.**

gez. Klaus-Dieter Hübner, Bürgermeister

**Jagdпachtvergabe des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Reichenbach**

Am 31.03.2010 läuft der geltende Jagdpachtvertrag für das Gebiet der Jagdgenossenschaft Reichenbach aus.

Die Jagdgenossenschaft ist verpflichtet, das Jagdrecht erneut vertraglich zu binden. Aus diesem Grunde werden interessierte ortsan-

sässige Jäger aufgefordert, bis zum 01.03.2010 ein Pachtgebot einzureichen. Der Pachtpreis ist in Euro/ha anzugeben. Es wird erwartet, dass der Pächter auftretende Wildschäden im direkten Verhältnis mit den Eigentümern bzw. Nutzern reguliert. Das Gebot ist bei der Stadt Guben, Fachbereich III, in einem verschlossenen mit dem Kennwort „Angebot - Jagdverpachtung“ versehenen Umschlag zu hinterlegen. Das Gebiet der Jagdgenossenschaft Reichenbach misst eine Größe von insgesamt 920 ha. Davon sind 430 ha bejagbare Fläche, in der Mehrheit Acker- und Weideland.

Interessenten können weitergehende Auskünfte erhalten bei der Stadt Guben, Fachbereich III, Telefon (0 35 61) 6 87 1- 13 01.

Die Jagdgenossenschaft ist bei der Zuschlagserteilung nicht an das Höchstgebot gebunden.

Vorstand der Jagdgenossenschaft Reichenbach

**Dank an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer!**

Am 10. bzw. 24. Januar 2010 waren alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Spree-Neiße aufgerufen, erstmalig den Landrat direkt zu wählen. Auch wenn das notwendige Quorum in beiden Wahlgängen nicht erreicht wurde, war es notwendig, alle Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl in der Stadt Guben zu organisieren.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bedanken. Dieser Dank gilt auch all jenen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Privatpersonen, die uns entsprechende Wahlräume zur Verfügung gestellt haben.

gez. Klaus-Dieter Hübner  
Bürgermeister

gez. Fred Mahro  
Wahlleiter

**II. Gemeinde Schenkendöbern****Dankeschön an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer**

Der Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern Herr Jeschke und die Wahlleiterin Frau Otto danken allen ehrenamtlichen Wahlhelfern in den Wahlvorständen unserer Ortsteile für ihren Einsatz bei der Landratswahl am 10.01.2010 sowie bei der Stichwahl am 24.01.2010. Für Ihr Engagement an den Wochenenden gebührt besondere Anerkennung.

Wir danken Ihnen allen nochmals für die gute Zusammenarbeit und den damit verbundenen reibungslosen Ablauf der Wahlen.

gez.  
Jeschke  
Bürgermeister

gez.  
Otto  
Wahlleiterin